

Ein anspruchsvoller und intensiver Einsatz liegt hinter den Kolleginnen und Kollegen

Rund 500 hessische Kräfte beim G7 in Garmisch-Partenkirchen/Elmau

Wichtigstes Ziel war ein reibungsloser und sicherer Ablauf des Gipfels unter Gewährung der verfassungsgemäßen Rechte für den Einzelnen. Dies ist in Zusammenarbeit aller Beteiligten herausragend gelungen und zeigt die professionelle Zusammenarbeit zwischen den Polizeien von Bund und Ländern.

„Unser Dank gilt jeder Kollegin und jedem Kollegen, welche sich den schwierigen äußeren Umständen gestellt und zum Gelingen des Einsatzes beigetragen haben.“ Mit diesen Worten bedankte sich die stellvertretende Landesvorsitzende der DPoIG, Tanja Maruhn. Ebenso gilt der Dank auch den Daheimgebliebenen, welche die Lücken geschlossen beziehungsweise die Sicherheit in Hessen und in den anderen Bundesländern aufrechterhalten haben.



Am 20. Juni erfolgte in Krün für die vertretenden Personalräte der Auftakt mit einer umfassenden und tiefgreifenden Lage- und Maßnahmen einweisung. In der die unterschiedlichsten Bereiche und Szenarien erörtert wurden.

Zahlreiche DPoIG-Landesverbände sowie der Bundespolizei konnten ein umfangreiches Bild über die Einsatztage hinweg erlangen. Während der Einsatzbetreuung konnten eine Vielzahl von Gesprächen mit Einsatzkräften geführt werden. Hierbei wurden Erfahrungen und Ausführungen rund um den Einsatz ausgetauscht. Im Zuge dessen und mit Unterstützung der bayrischen Personalräte waren wir in der Lage, Unstimmigkeiten bei der Einsatzleitung anzusprechen beziehungsweise „aus der Welt zu schaffen“.

Für das Engagement der bayrischen Kolleg:innen war „beispielhaft“ die Herausforderung, alle eingesetzten Kräfte unterzubringen (beispielsweise in Hotels in Seefeld/Österreich) sowie die teilweise weiten Anfahrtswege und zeitlichen Abläufe im Schichtbetrieb zu koordinieren.

Die DPoIG-Familie hat mit Unterstützung von YFood (vollwertige Trinkmahlzeit), Red Bull und Black Insomnia (stärkster Kaffee in der Dose) die Kräfte vor Ort über die gesamte Zeit mit unzähligen Flaschen und Dosen versorgen können.



Gleichermaßen möchten wir den Oberland-Werkstätten GmbH (Werkstätten für Menschen mit Behinderung)

unseren Dank aussprechen, welche Tausende kleine Netze mit Sonnenmilch, Desinfektionsspray, Kugelschreiber, Taschentüchern und Notizbüchern gepackt haben. Diese, im Rahmen der Einsatzbetreuung, an alle Einsatzkräfte ausgegeben werden konnten.

Des Weiteren gilt unser Dank allen Sponsoren und der DPoIG-Bayern, insbesondere dem Vorsitzenden der DPoIG Oberbayern-Süd, Reinhold Merl, für die professionelle Vorbereitung und Unterstützung vor und während der Einsatztage.

*Tanja Maruhn,
stellvertretende Landesvorsitzende DPoIG Hessen*



Impressum:

Redaktion:
Nicola Neuert (V. i. S. d. P.)
DPoIG-Landesgeschäftsstelle:
Rheinstr. 99
65185 Wiesbaden
Tel. 0611.97454404
Fax 0611.97454406
E-Mail: neuert@dpolig-hessen.de
ISSN 0723-1830

Namentlich, als Kommentar oder anders gekennzeichnete Veröffentlichungen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und der DPoIG Hessen wider.



Fachverband „Kommunal- und Stadtpolizei“

Anfang dieses Jahres gründete die DPoLG Saarland den Fachbereich für Ortspolizeibehörden und folgt somit dem guten Beispiel von Rheinland-Pfalz.

Aufgrund dessen hat sich die DPoLG Südhessen diesem Vorhaben angenommen und mit den kommunalen Sicherheits-

behörden einen eigenen Fachverband „Kommunal- und Stadtpolizei“ gegründet.

Wir freuen uns, in Zukunft auch die kommunalen Sicherheitsbehörden tatkräftig unterstützen zu können.

*Tanja Maruhn,
KV Südhessen*



KV Wiesbaden unterstützt!

Dem KV Wiesbaden erreichten zwei Anfragen hinsichtlich einer finanziellen „Spritze“ zur Unterstützung ihrer Projekte.

Ein Team des PP Westhessen möchte in der Leistungsklasse bei dem im September 2022 stattfindenden 25-Stunden-Lauf in Wiesbaden für einen guten Zweck teilnehmen. Die Meldegebühr für das gesamte Team betragen satte 500 Euro. Der KV Wiesbaden beteiligte sich mit 50 Euro.

Für die Bediensteten der Wachpolizei in der Präsidialwache Wiesbaden wurde ein professioneller Kaffeefullautomat angeschafft. Grund hierfür war, dass ihnen nur ein Sozialraum/Küche zur Verfügung steht. Eine Schichtweise Aufstellung von Kaffeeautomaten in der beengten Räum-

lichkeit hätte Sie vor weitere Probleme gestellt. Von den Anschaffungskosten in Höhe von 1 700 Euro wurden seitens der Behörde 450 Euro übernommen. Der KV Wiesbaden konnte sich auch hier mit 100 Euro bei dem stellvertretenden Leiter der Präsidialwache beteiligen. Der restliche Betrag wurde als Gemeinschaftsleistung durch die Belegschaft aufgebracht. Jetzt haben die 100 Bediensteten die Möglichkeit, sich mit frisch gemahlten und gebrühten Heißgetränken zu versorgen.

*Stefan Bahr,
2. Vorsitzender KV Wiesbaden*

Am 1. Juli 2022 beging die Wachpolizei feierlich ihr 20-jähriges Bestehen im Polizeipräsidium Südhessen. Durch die Kolleginnen und Kollegen der „ersten Stunde“ wurde das Ganze in einer gemeinsamen Feier an der Rudolf-Kilb-Hütte auf dem Gelände des Polizeipräsidiums gewürdigt. Wir als DPoLG Südhessen haben es vom ersten Tag an konstruktiv begleitet, möchten aber auch nicht verhehlen, dass es gerade zu Beginn mit einem kritischen Auge betrachtet wurde. Die 20 Jahre zeigten, dass durch die Einführung der zweigeteilten Laufbahn mit der Wachpolizei ein neuer Bereich innerhalb der hessischen Polizei solide umgesetzt werden konnte. Nicht wenige sagten, dies sei ein „billig“ eingeführter „mittlerer Dienst“, wir glauben mittlerweile, dass es mit Blick auf die Absicherung für die Kolleginnen und Kollegen so gut war.

Die Wachpolizei hat Menschen mit teilweise umfangreicher Erfahrung im Leben wie auch im Beruf eine neue Heimat gegeben, damit hat die Polizei insgesamt gewonnen. Nach 20 Jahren stellen sich auch Fragen, welche einer Beantwortung bedürfen. Die Kolleginnen und Kollegen versehen in erster Linie einen guten Dienst am und für den Bürger, folglich analog einer operativen und hoch anspruchsvollen Tätigkeit. Die Frage zur Anrechnung und damit einer Gleichbehandlung analog verbeamteter Kollegen im Polizeidienst stellt sich zwangsläufig. Es kann und



> Sophia Koch & Andreas Luft (KV Südhessen)

darf nicht sein, dass Wachpolizistin und Wachpolizist mit 65, 66 und 67 Jahren im Streifenwagen oder Gewahrsam ihren Dienst tun! Hier ist Handlungsbedarf gefragt und wir als Gewerkschaft ringen in den Gesprächen mit der Politik um Antworten. An

der feierlichen Veranstaltung nahm unsere neue Vertreterin der JUNGEN POLIZEI in der DPoLG Südhessen, Sophia Koch, selbst Wachpolizistin in der AHE, teil und übergab einen der Initiatoren und Wachpolizisten der „ersten Stunde“, Andreas Luft, einen kleinen finanziellen Beitrag von der DPoLG Südhessen, welcher hoffentlich zum Gelingen der Veranstaltung beitrug.

Alles Gute für die nächsten Jahre und passt auf euch auf!

*Sophia Koch,
KV Südhessen*



Geschwindigkeitsüberwachung durch Nachfahren mit dem Dienstwagen

Teil 3

Urteile und Rechtsprechungen

Da diese Art der Geschwindigkeitsmessung in der Beweiswürdigung Interpretationsspielraum lässt, ist es sinnvoll, sich mit ein paar Gerichtsentscheidungen zu befassen und einen Überblick über den Tenor bei der Rechtsauslegung zu erhalten. Urteile zu diesem Thema gibt es einige, die jedoch im Kern stets das Gleiche fordern: eine genaue und nachvollziehbare Dokumentation. Dadurch wird das Gericht oder gegebenenfalls auch die späteren Instanzen in die Lage versetzt, den Sachverhalt gemäß den zur Tatzeit herrschenden Bedingungen entsprechend zu würdigen.

Zunächst sei auf ein Urteil des OLG Hamm verwiesen, welches darauf hinweist, dass im nichtstandardisierten Messverfahren „dem trichterlichen Urteil zu entnehmen sein (muss), wie lang die Messstrecke und wie groß der gleichbleibende Abstand zwischen dem vorausfahrenden Betroffenen und dem nachfahrenden Messfahrzeug waren, außerdem ob der verwendete *Tachometer* binnen Jahresfrist *justiert/geeicht* war und mit *welcher Geschwindigkeit gefahren* worden ist. Bei einer Messung zur Nachtzeit bzw. Dunkelheit muss darüber hinaus im Urteil dargelegt werden, dass die die Geschwindigkeitsmessung durchführenden Polizeibeamten sich hinsichtlich der Messstrecke an den sog. Leitpfosten orientieren konnten und orientiert haben“¹. Hier wurden bereits einige Punkte angesprochen, die für das urteilende Gericht ent-

scheidend sind und somit dokumentiert werden müssen:

Die Länge der jeweiligen Messstrecke, der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug, die Angabe, ob der Tachometer geeicht/justiert wurde und natürlich die abgelesenen Geschwindigkeiten. Bei schlechter Sicht oder zur Nachtzeit ist zudem von Bedeutung, wie die Länge der Messstrecke ermittelt wurde; im vorliegenden Fall haben sich die Leitpfosten mit einem jeweiligen Abstand von 50 Metern voneinander angeboten. Weiterhin geht aus diesem Urteil der Grundsatz hervor, dass selbstverständlich Nachfahrmessungen mit sich vergrößerndem Abstand zum Vordermann zulässig sind und sich im verstärkten Maße zugunsten der/des Betroffenen auswirken. Denn bei einem größeren werdenden Abstand zwischen Polizeifahrzeug und Vorausfahrendem steht sicher fest, dass das betroffene Fahrzeug noch schneller gefahren sein muss als die von den Polizeibeschäftigten abgelesene Geschwindigkeit. Es wurde vom Gericht offengelassen, ob in diesem Fall überhaupt ein Sicherheitsabschlag vonnöten gewesen sei. Im vorliegenden Sachverhalt wurden aufgrund der schlechten Wetterbedingungen anstatt der abgelesenen 160 km/h nur 150 km/h angenommen.

Das OLG Oldenburg hat zu einem Nachfahren *zur Nachtzeit* ebenfalls besondere Anforderungen an die Geschwindigkeitsermittlung gestellt, im Speziellen zur Dokumentation des Abstandes des nachfahren-

den Polizeifahrzeugs zum Vordermann, wie sich dieser entwickelt hat und vor allem wie dieser Abstand festgestellt werden konnte² (Aufhellung des Straßenraums durch Scheinwerfer des Polizeifahrzeugs, Erkennen von Umrissen des betroffenen Fahrzeugs, Straßenbeleuchtungen). Überdies war von Bedeutung, „ob für die Schätzung des gleichbleibenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug ausreichende und trotz der Dunkelheit zu erkennende Orientierungspunkte vorhanden waren“³ und wie diese verwendet wurden. Denn in diesem Zusammenhang ist es für die Tatsachenerhebung besonders wichtig, wie groß der Abstand zum Vordermann war und wie sich dieser im Laufe des Hinterherfahrens entwickelt hat. An dieser Stelle müssen der Bericht beziehungsweise die Erläuterungen der anzeigenden Polizeibeamt*innen eindeutig und nachvollziehbar sein, damit das Gericht keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschwindigkeitsermittlung („Messung“) aufkommen lassen kann. „Ob [im verhandelten Fall] eine zuverlässige Beobachtung einer Abstandsveränderung bei einem Abstand von bis zu 500 Meter allein anhand der Rücklichter möglich ist, erscheint bereits fraglich.“ Aus diesem Grund ist ein zu großer Abstand zwischen Messfahrzeug und vorausfahrendem Fahrzeug hinderlich für die zweifelsfreie Überzeugung des Gerichts. Zu diesem Ergebnis kam auch das OLG Celle: „Die Beurteilung dieser Frage [...], dass der Abstand zwischen dem vorausfahrenden und dem

nachfahrenden Fahrzeug im Wesentlichen gleich bleibt,] ist bei einem Abstand von 400 Metern auf einer Messstrecke von nur 500 Meter nicht möglich, jedenfalls nicht bei Nacht.“⁴ Dem entspricht auch die Ansicht des BayOLG, indem es vorgibt, dass „bei der Geschwindigkeitsmessung durch ein nachfahrendes Polizeifahrzeug der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug nicht zu groß sein [darf] und möglichst dem „Halben-Tacho-Abstand“ entsprechen und circa 100 Meter bei Geschwindigkeiten von über 90 km/h nicht überschreiten [sollte]. Allerdings können geringe Abweichungen von diesen Richtwerten im Einzelfall unschädlich sein, wenn sie durch eine überlange Messstrecke ausgeglichen werden. Ein gleichbleibender Abstand von circa 600 Metern ist aber so ungewöhnlich groß, dass er auch nicht annähernd zuverlässig zu überblicken ist und Abstandsschwankungen deshalb nicht beurteilt werden können.“⁵

Eine wahrscheinlich am meisten verbreitete „Regel“ ist der Abzug einer pauschalen Toleranz von 20 Prozent des abgelesenen Geschwindigkeitswertes. Doch wo kommt diese Annahme her? Das BayOLG stellte in einem Rechtsbeschwerdeverfahren Folgendes fest: „War das nachfolgende Fahrzeug mit einem ungeeichten Tachometer ausgerüstet, berücksichtigt ein Sicherheitsabschlag von 20 Prozent bei guten allgemeinen Sichtverhältnissen grundsätzlich alle zugunsten des Täters in Betracht kommenden Fehlerquellen, wenn der Abstand zum

¹ OLG Hamm, Beschluss vom 4. August 2008 – 2 Ss OWi 409/08

² OLG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 8. November 2012 – 2 SsBs 253/12

³ OLG Hamm, Beschluss vom 6. September 2005 – 2 Ss OWi 512/05

⁴ OLG Celle, Beschluss vom 15. April 1985 – 3 Ss (OWi) 93/85

⁵ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 9. April 1996 – 2 ObOWi 247/96



vorausfahrenden Fahrzeug etwa den halben bis maximal ganzen Tachowert, den das nachfahrende Fahrzeug anzeigt, nicht übersteigt [Anmerkung: somit bei über 90 km/h nicht mehr als 100 Meter], der Abstand ungefähr gleich bleibt, die Nachfahrstrecke rund das Fünffache des Abstandes beträgt [Anmerkung: somit bei über 90 km/h circa 500 Meter] und der Tachometer in kurzen Abständen abgelesen wird. Wenn keine Anhaltspunkte für außergewöhnliche Umstände vorliegen, entfallen in der Regel 16 Prozent des Abschlages auf mögliche Fehlerquellen der Geschwindigkeitsanzeige des nachfolgenden Fahrzeugs (Tachometerabweichung, Reifenverschleiß, Reifenluftdruck, Reifenfertigungstoleranz, Antriebschlupf) und 4 Prozent auf eine nicht ausschließbare unbemerkte Abstandsverringering.⁶

Darauf bezieht sich auch ein späteres Urteil des OLG Bamberg⁷, welches dieselben Bedingungen für eine Nachfahrmessung wiederholt und einen Bezug zu den „Empfehlungen der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für die polizeiliche Verkehrsüberwachung“ herstellt. Außerdem wird festgestellt, dass „[sich] die Höhe der anzusetzenden Messtoleranz naturgemäß einer mathematischen Exaktheit [entzieht]. Grundsätzlich ist es tatrichterliche Aufgabe, den von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängenden Sicherheits- oder Toleranzabzug zu bestimmen“.

Diese Entscheidung macht die ganze Situation und Schwierigkeit vor Gericht deutlich. Wenn in dem zugrunde liegenden Sachverhalt alle Bedingungen eingehalten, entsprechend do-

kumentiert und beschrieben werden, dann kann das Gericht diese Toleranz in Anspruch nehmen. Jedoch ist jeder Verstoß für sich genommen einzigartig und hat eigene Besonderheiten, die ein Abweichen von dieser „Vorgabe“ zulässig machen. So liegt es gerade an der genauen Beschreibung und Entwicklung des Verkehrsvorgangs im Ganzen, wie mit der Höhe der Toleranz umzugehen ist. Eine immer geltende Vorschrift gibt es von gerichtlicher Seite nicht, denn es liegt stets eine Einzelfallentscheidung vor. Dieser Umstand wurde im weiteren Verlauf der Begründung durch das BayOLG auch dargestellt, indem es die Toleranzvorgabe lediglich als „Vereinfachung der Beweiswürdigung hinsichtlich der Feststellungen zum objektiven Tathergang“⁸ versteht. Bei gewollten Abweichungen bedarf es einer auf Tatsachen gestützten näheren Begründung, welche letztlich durch die Schilderungen der anzeigenden Polizeibeschäftigten zu erbringen ist.

▣ **Schlussteil**

Fazit und Ausblick

Die Messung der Geschwindigkeit durch Nachfahren mit dem Zivil- oder Streifenwagen bietet eine gute, wenn auch aufwendige Möglichkeit, Temposündern das Handwerk zu legen. Wenn hier von den anzeigenden Beamten*innen fehlerfrei und nachvollziehbar gearbeitet wird, steht einer späteren Verurteilung nichts im Wege. Voraussetzung ist aber, dass die Dokumentation von Anfang bis Ende stimmt und das Gericht zu der Überzeugung kommen kann, dass eine einwandfreie Geschwindigkeitsermittlung unter Berücksichtigung diverser Grundsätze (siehe Punkte 3 bis 5

dieses Aufsatzes) stattgefunden hat. Hier gewinnt der Zeuge noch mehr – als womöglich beim Einsatz von Hilfsmitteln zur Geschwindigkeitsüberwachung durch technisches Gerät – an Bedeutung.

Interessant wird es, wenn die Gerichte sich mit andersartigen Konstellationen auseinandersetzen müssen, zum Beispiel, wenn der Dienstwagen vor dem Betroffenen fährt und daraus eine Geschwindigkeitsübertretung zur Anzeige gebracht wird. An dieser Stelle können die obigen Grundsätze weiterhin Anwendung finden. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass sich der Abstand zum Betroffenen während des Beobachtungszeitraums verringert.

Zudem ist zukünftig für Ordnungswidrigkeitenanzeigen die Unterstützung bei der Beweiserhebung im Rahmen von Geschwindigkeitsnachfahrmessungen mittels Videoaufzeichnungen von GPS-basierten Geräten (Navigationssysteme oder Dashcams) oder fahrzeuginternen Geschwindigkeitswertabgriffen vom ABS-Steuergerät denkbar und verstärkt in Betracht zu ziehen. Dadurch können die Verstöße noch beweis- und aussagekräftiger dokumentiert und zur Anzeige gebracht werden. Diesen Herausforderungen und Entwicklungen werden sich die anzeigenden Polizeibeschäftigten, aber auch die Bußgeldstellen und Gerichte stellen müssen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die hier dargestellte Geschwindigkeitsermittlung in ihrem notwendigen Umfang nicht ohne Weiteres von jeder/jedem Polizeibeschäftigten durchgeführt werden kann. Gerade mit Blick auf die Reviere im Innenstadtbereich, die von Kreuzungen mit Lichtzeichenanlagen, dichtem Verkehr und anderen polizeilichen Einsatzschwerpunkten geprägt

sind, wird es die Ausnahme sein, eine derart aufwendige Dokumentation über eine notwendige Messstreckenlänge gewährleisten zu können.

Auch darf nicht verschwiegen werden, dass es während einer Nachfahrmessung Grenzen gibt, die sich durch persönliches fahrerisches Können, die Straßenverhältnisse und Verkehrssituationen im Ganzen, die generell erhöhte Gefahr bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte als auch durch die vorgegebene Erlasslage bei Einsatz- und Verfolgungsfahrten des jeweiligen Bundeslandes ergeben.

So liegt es letztlich wieder in der Verantwortung, Bereitschaft und Motivation einer/eines jeden Einzelnen, sich dieser Thematik anzunehmen und damit auseinanderzusetzen, um für sich festzustellen, ob Kapazitäten und Möglichkeiten im eigenen Dienstbereich vorhanden sind.

Stefan Sonntag

▸ **Autorenhinweis**

Der Autor ist seit 2018 Fachlehrer an der Polizeiakademie Hessen im Fachbereich Verkehrssicherheit – seit 2022 der neu gegründeten HöMS). Dort ist er unter anderem zuständig für die Weiterbildung und Schulung von Polizeibeschäftigten im Bereich der Geschwindigkeits- und Abstandsüberwachung mit dem ProVida-Messgerät. Zuvor war er mehrere Jahre beim Verkehrsüberwachungsdienst in Frankfurt am Main tätig und arbeitete mit diversen Geschwindigkeitsmessgeräten, vorrangig mit ProVida 2000 modular. Ebenso sammelte er in diesem Zusammenhang vielfach Erfahrungen durch diverse Gerichtsverhandlungen.

⁶ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 17. April 1996 – 1 ObOWi 85/96

⁷ OLG Bamberg, Beschluss vom 4. Februar 2010 – 2 Ss OWi 77/10

⁸ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 17. April 1996 – 1 ObOWi 85/96